FRIEDHOFSORDNUNG

Für den Friedhof der Evang. Tochtergemeinde A.B. Walbersdorf-Mattersburg, beschlossen von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.April 2012

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Eigentumsverhältnis

- Der Friedhof ist Eigentum der evang. Tochtergemeinde A.B. Walbersdorf-Mattersburg und der röm. kath. Pfarrgemeinde Walbersdorf (Liegenschaft EZ.12 und der Parzellennummer 278).
- 2. Der evang. Friedhof dient zur Bestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder der evang. Tochtergemeinde A.B. Walbersdorf-Mattersburg und im Ortsteil Walbersdorf wohnhaft waren bzw. einen familiären Bezug zur Tochtergemeinde hatten.
- 3. Bei Bestehen eines Familiengrabes können in diesem auch Angehörige, die nicht der evangelischen Kirche angehören, bestattet werden.
- 4. Die Einlöse eines neuen Grabes ist Personen, die der evangelischen Kirche angehören möglich. In Zweifelsfällen entscheidet das Presbyterium.

§ 2

Verwaltung

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Presbyterium der Evang. Tochtergemeinde A.B. Walbersdorf-Mattersburg.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3

Aufsicht

Die Aufsicht führt der Friedhofsverwalter, der vom Presbyterium zu bestellen ist.

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist ganztägig geöffnet.

§ 5

Verhalten der Friedhofsbesucher

Im Friedhof ist alles zu unterlassen, das nicht der Würde des Ortes entspricht. Den Anordnungen des Friedhofsverwalters ist Folge zu leisten.

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet,

1. den Friedhof seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,

- 2. die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren, außer mit Genehmigung des Friedhofsverwalters,
- das Ablagern von Abraum (Erde, Steine) und Müll aus dem Friedhofsbereich außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze, Plastik-, Glas-, Metalle- und Kerzen müssen zu Hause entsprechend entsorgt werden. Lediglich Biomüll aus dem Friedhofsbereich darf am Ablagerungsplatz entsorgt werden,
- 4. Tiere mitzunehmen,
- 5. Spielen, Radfahren, Lärmen und Herumlaufen,
- 6. Rauchen,
- 7. Gewerbliche Arbeiten im Friedhofsbereich ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Beschwerden

Beschwerden in Friedhofsangelegenheiten sind an den Friedhofsverwalter zu richten.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattung

Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn dem Friedhofsverwalter die standesamtliche "Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles" vorgelegt wird und das Nutzungsrecht des Grabes besteht.

§ 8

Grabarten

Die Grabstellen werden unterschieden in

- 1. **Reihengräber**, für einfachen oder mehrfachen Belag, die dem geltenden Friedhofsplan angepasst werden
- 2. Urnengräber für einfachen oder mehrfachen Belag
 - Ad 1) Reihengräber für einfachen Belag haben folgende Maße aufzuweisen:

Außenmaße:

<u>Einfachgrab:</u> die Außenlänge von max. 260 cm und die Außenbreite von 120 cm darf nicht überschritten werden.

<u>Doppelgrab:</u> die Außenlänge von max. 260 cm und die Außenbreite von 220 cm darf nicht überschritten werden.

Innenmaße:

Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung haben eine Länge von **mindestens 210 cm** und eine Breite von **100 cm** (bzw. 200 cm) zu betragen.

Grabtiefe:

Die **Grabtiefe** hat **180 cm** zu betragen. Bei Doppelbelag muß die Grabtiefe **250 cm** betragen. Der **Seitenabstand** zwischen zwei Gräbern hat **50 cm** zu betragen.

Ad 2) Urnengräber: Die Beisetzung von Urnen hat in dem dafür vorgesehenen Urnenhain oder in Reihengräbern bei einer Grabtiefe von mind. 65 cm zu erfolgen.

Grabeinfassungen

Grabeinfassungen sind mit wetterbeständigem Material werkgerecht herzustellen. Neu eingelöste Gräber müssen mit einer Grabeinfassung versehen werden.

§ 10

Belegung der Grabstellen

Alter Friedhof

Vom Hauptweg links wird die Richtung der Grabsteine bleiben wie bisher. Nach dem **neuen Friedhofsplan** werden Wege gemacht, die einen besseren Zugang zu den Gräbern ermöglichen. Nicht eingelöste Gräber können nicht mehr neu eingelöst werden.

Wenn im Laufe der Jahre größere Freiflächen durch nicht eingelöste Gräber entstehen und es möglich ist Wege anzulegen, können auch im alten Friedhof wieder Gräber neu eingelöst werden.

Vom Hauptweg rechts (alter Friedhof) müssen bei Neubelegung, die Gräber dem neuen Friedhofsplan angepaßt werden.

Im alten Friedhof (in Familiengräbern) können Ehegatten und eine Generation in gerader Linie (Kind und Schwiegerkind bzw. ledige Kinder) beerdigt werden.

Neuer Friedhof

Die Grabstellen werden unter Bedachtnahme des neuen Friedhofplanes der Reihe nach belegt.

§ 11

Beginn der Wiederbelegung

Die Wiederbelegung einer Grabstelle darf erst nach Ablauf der **Mindestruhefrist** von **10 Jahren** erfolgen. Ausnahme: Urnengräber.

§ 12

Grabstellenbenützungsrecht

Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.

Das Recht auf Benützung einer Reihengrabstelle wird vom Presbyterium auf **10 Jahre** und die Benützung einer Urnengrabstelle im Urnenhain auf 30 Jahre festgelegt.

Das Benützungsrecht begründet das Recht auf Bestattung von Leichen, Leichenteilen, sowie auf Beisetzung von Urnen in der betreffenden Grabstelle bzw. im Urnenhains.

Das Grabbenützungsrecht wird gegen Bezahlung der Gebühr erworben. Das Grabbenützungsrecht kommt dem Erwerber, nach seinem Ableben seinen Angehörigen zu.

Der Kreis der Berechtigten kann nicht geändert werden

Nach Erlöschen des Benützungsrechtes und nach Ablauf einer Nachfrist von 3 (drei) Monaten kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstelle anderweitig verfügen. Sollten die

Angehörigen nach dem Erlöschen des Grabbenützungsrechtes die Urnen aus dem Urnengrab nicht entfernen, werden die Urnen im Friedhof in einem Sammelgrab vergraben.

§ 13

Erlöschen des Benützungsrechtes

Das Benützungsrecht erlischt:

- a) durch Zeitablauf
- b) durch schriftlichen Verzicht
- c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
- d) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes.

Nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes nach Punkt a) - c) sind alle zum Grab gehörigen Teile wie Grabstein, Grabeinfassung, Grundfeste etc. vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 14

Instandhaltung der Grabstellen

Der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle ist berechtigt und verpflichtet, das Grab in einem gefälligen und würdigen Zustand zu erhalten. Dem Ausschmücken der Grabstellen kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Das Ausschmücken der Grabstellen soll nach gärtnerischen Gesichtspunkten von den Angehörigen der Verstorbenen vorgenommen werden.

Beim Pflanzen von Sträuchern ist auf die Eignung – max. 80 cm hoch (geeignet sind Kübelpflanzen- keine starkwurzelnden und hochwachsenden Sträucher bzw. Baumarten) zu achten und darauf Rücksicht zu nehmen, dass durch diese der Zutritt zu den Grabstellen nicht behindert wird.

§ 15

Friedhofsdatei

Beim Presbyterium der Evang. Tochtergemeinde A.B. Walbersdorf-Mattersburg muss eine Datei geführt werden, welche die Grabnummer, die Grabstellenkategorie, den Vor- und Zunamen, das Alter, den Beruf, den Wohnort, den Todes- und Beerdigungstag des Verstorbenen, die Belagsdauer der Grabstelle, sowie die Anschrift des Verfügungsberechtigten zu enthalten hat.

Die Friedhofsdatei hat der Friedhofsverwalter zu verwahren. In diese können die Parteien Einsicht nehmen.

§ 16

Winterdienst

Im Friedhof ist kein Winterdienst eingerichtet. Bei Beerdigungen ist die Schneeräumung durch die Angehörigen sicher zu stellen.

Friedhofsarbeiten

Die im Friedhof tätigen Gewerbetreibenden oder deren Beschäftigte haben sich vor Beginn der Arbeiten beim Friedhofsverwalter zu melden. Das gleiche gilt auch für jene, welche an den Gräbern ihrer Angehörigen in Eigenregie Arbeiten vornehmen (z.B. Betonieren von Grabeinfassungen, Verlegen von Pflastern, etc.). Beschädigungen von Nebengräbern sind zu vermeiden. (Verschuldenshaftung)

§ 18

Aussegnungsraum

Am Beerdigungstag wird vor der anberaumten Beerdigung der eingesargte Leichnam im Aussegnungsraum der Evang. Tochtergmeinde A.B. Walberdorf-Mattersburg aufgebahrt. Nach der kirchlichen Feier und anschließender Aussegnung bewegt sich von hier der Trauerzug zum Ortsfriedhof. Der Aussegnungsraum steht nur Verstorbenen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder der evang. Kirche waren zur Verfügung.

§ 19

Inkrafttretung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Mit Wirksamkeit dieser Verordnung werden alle bisherigen den Friedhof betreffenden Verordnungen außer Kraft gesetzt.

Für das Presbyterium der Evang. Tochtergemeinde A.B. Walbersdorf-Mattersburg:

Pfarrer:Dr. Johann Holzkorn
e.h.

Vorsitzende: Mag.^a Inge Schandl e.h. Friedhofsverwalter: Walter Schiebendrein e.h.